

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/108

KR.Nr. A 147/2006

Auftrag Fraktion SVP: Einführung des neuen Lohnausweises zum Zweiten (07.11.2006) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dass der überparteiliche Auftrag A 14/2005 «Einführung des neuen Lohnausweises» vom 26.1.2005 gemäss Kantonsratsbeschluss vom 23.8.2005 wie beschloss-
sen umgesetzt wird. Der Regierungsratsbeschluss vom 30.10.2006 ist dahingehend zu korrigieren.

2. Begründung

Der Kantonsrat hat am 23. August 2005 den überparteilichen Auftrag A 14/2005 erheblich erklärt. Somit wurde der Regierung folgender Auftrag gemäss Kantonsratsbeschluss überwiesen:
«Der Regierungsrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Kanton Solothurn weder für die Staats- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer den neuen Lohnausweis NLA einführt. Er hat das Steueramt zu verpflichten, dass den Steuererklärungen auch künftig der bereits heute verwendete Lohnausweis beigelegt wird. Ferner ist das Steueramt anzuweisen, die geltende Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis weiterzuführen.»

Dieser Beschluss des Kantonsrates ist klar und deutlich und lässt keine Interpretationen zu.

Die Regierung hat den Kantonsratsbeschluss jedoch mehr als nur falsch interpretiert – sie hat ihn schlicht nicht umgesetzt und damit missachtet! In der Medienmitteilung schreibt die Regierung lediglich in einem Nebensatz: «Mit Rücksicht auf den vom Kantonsrat dem Regierungsrat erteilten Auftrag und den damit verbundenen Erwartungen, erfolgt die Einführung aber erst für die Steuerperiode 2008.»

Der Kantonsrat wollte jedoch nicht eine Verschiebung der Einführung des NLA sondern der Beschluss verlangt klar die Nichteinführung des NLA!

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Auftrag des Kantonsrates

Nach dem vom Kantonsrat am 23. August 2005 erteilten Auftrag haben wir dafür zu sorgen, dass der Kanton Solothurn den Neuen Lohnausweis (NLA) nicht einführt; dass den Steuererklärungen auch künftig der alte Lohnausweis beigelegt wird und dass das Steueramt die geltende Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis weiterführt.

In einer vom 30. Oktober 2006 datierten Medienmitteilung wurde bekannt gegeben, dass der NLA im Kanton Solothurn für die Steuerperiode 2008 eingeführt wird. Der Medienmitteilung lag, entgegen der Aussage im Vorstosstext, kein Regierungsratsbeschluss zu Grunde. Die Medienmitteilung war der Anlass für den vorliegenden dringlichen Auftrag. Damit wird verlangt, dass wir im Sinne des Auftrages vom 23. August 2005 die Einführung des NLA verhindern.

3.2 Neue Rahmenbedingungen für die Einführung

In unserer Stellungnahme zum ursprünglichen Auftrag (RRB 2005/1554 vom 12. Juli 2005) haben wir die Gründe für eine Einführung des NLA eingehend dargelegt. Sie gelten noch immer.

Das in der Stellungnahme erwähnte Pilotprojekt, das von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zusammen mit den Wirtschaftsdachverbänden (economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband) durchgeführt worden ist, hat inzwischen gezeigt, dass der NLA, nachdem einige Verbesserungen umgesetzt worden sind, praxistauglich ist. Die SSK hat daher den Kantonen empfohlen, den NLA in der Steuerperiode 2007 einzuführen. 24 Kantone sind dieser Empfehlung gefolgt, die Kantone Aargau und Zürich modifiziert. Der Kanton Solothurn entschied sich für die Einführung in der Steuerperiode 2008. Einzig der Kanton Luzern hat sich noch nicht entschieden, den NLA einzuführen. Er wird den Entscheid im Verlaufe dieses Jahres treffen.

Die von den Kantonen beschlossene Einführung des NLA verpflichtet nur die Arbeitgeber des jeweiligen Kantons, den NLA anzuwenden, nicht auch ausserkantonale Arbeitgeber. Der Wohnsitz der Arbeitnehmer ist somit unbedeutend. Das führt dazu, dass alle kantonalen Steuerverwaltungen verpflichtet sind, die Lohnausweise anzunehmen, die nach den jeweiligen kantonalen Regelungen erstellt worden sind. Solothurner Arbeitnehmer, die in Kantonen arbeiten, in denen der NLA für den Lohn 2007 angewendet werden muss, werden somit der Steuererklärung 2007 den NLA beilegen.

Die WAK-N, die zahlreiche Vorstösse zur Verhinderung des NLA zu beraten hat, hat angesichts dieser Entwicklung die Beratung der Vorstösse für zwei Jahre ausgesetzt. Indem sie die Vorstösse nicht abgeschrieben hat, hält sie den Druck auf die Steuerverwaltungen aufrecht, den NLA kulant einzuführen und praxistauglich umzusetzen. Das zu beobachten, ist Auftrag der paritätischen Arbeitsgruppe Lohnausweis der SSK. Die WAK-N geht davon aus, dass die Vorstösse rund zwei Jahre nach Einführung des NLA abgeschrieben werden können.

Da eine deutliche Mehrheit der Kantone den NLA für die Steuerperiode 2007 einführt, wird die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2007 nur noch den NLA herausgeben. Die Kantone, die den NLA später einführen, haben den alten Lohnausweis in Zukunft selbst zu drucken. Das ist mit Mehrkosten nicht nur für den Druck, sondern insbesondere für die Logistik verbunden.

Das Pilotprojekt zum NLA und die ersten Erfahrungen bei der Einführung des NLA zeigen deutlich, dass es „die geltende Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis“ nicht gibt. Beim Ausfüllen der Lohnausweise sind bisher viele, zu viele Fehler unterlaufen, sowohl bei privaten als auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, die erst aufgrund der Lohnausweisdiskussion festgestellt worden sind. Diese Fehler wurden zum Teil schon behoben und sind, wo das noch nicht geschehen ist, noch zu beheben.

3.3 Neubeurteilung der Frage der Einführung des NLA

Die dargelegte Entwicklung verlangte nach der Beurteilung von 2005 eine neue Beurteilung der Situation. Das Pilotprojekt zeigte, dass dank Verbesserungen einer Einführung des NLA nichts mehr im Wege steht. Der NLA wird schweizweit verbreitet. Auch Kantone, die ihn (noch) nicht einführen, müssen ihn akzeptieren. Bei den am meisten verbreiteten Programmen für Lohnbuchhaltungen ist der NLA integriert. Eine Nichteinführung des NLA verursacht nicht vertretbare Zusatzkosten.

Die Frage der massgebenden „Verwaltungspraxis“ stellt sich, wie unter Ziffer 3.2. dargelegt, nicht. Die Praxis zum Lohnausweis muss gesetzeskonform sein. Diese Anforderung wurde, wie die Steuerbehörden inzwischen wissen, in (zu) vielen Fällen in einem nicht genügenden Masse erfüllt. In diesen Fällen hätte die Praxis auch unabhängig vom NLA geändert werden müssen. Das Steueramt kann deshalb nicht angewiesen werden, diese bisherige Praxis zu tolerieren.

Aus den dargelegten Gründen wurde beschlossen, den NLA auch im Kanton Solothurn einzuführen. Dabei stellte sich uns noch die Frage des Zeitpunktes der Einführung. Da viele Arbeitgeber wegen des Auftrages des Kantonsrates aus dem Jahre 2005 nicht auf die Einführung des NLA vorbereitet waren, entschied sich der Kanton Solothurn für eine um ein Jahr hinausgeschobene Einführung.

4. Antrag des Regierungsrates

Niederheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Spedition durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat